

Personalgewinnung, -bemessung und -einsatz in der Kindertagesbetreuung

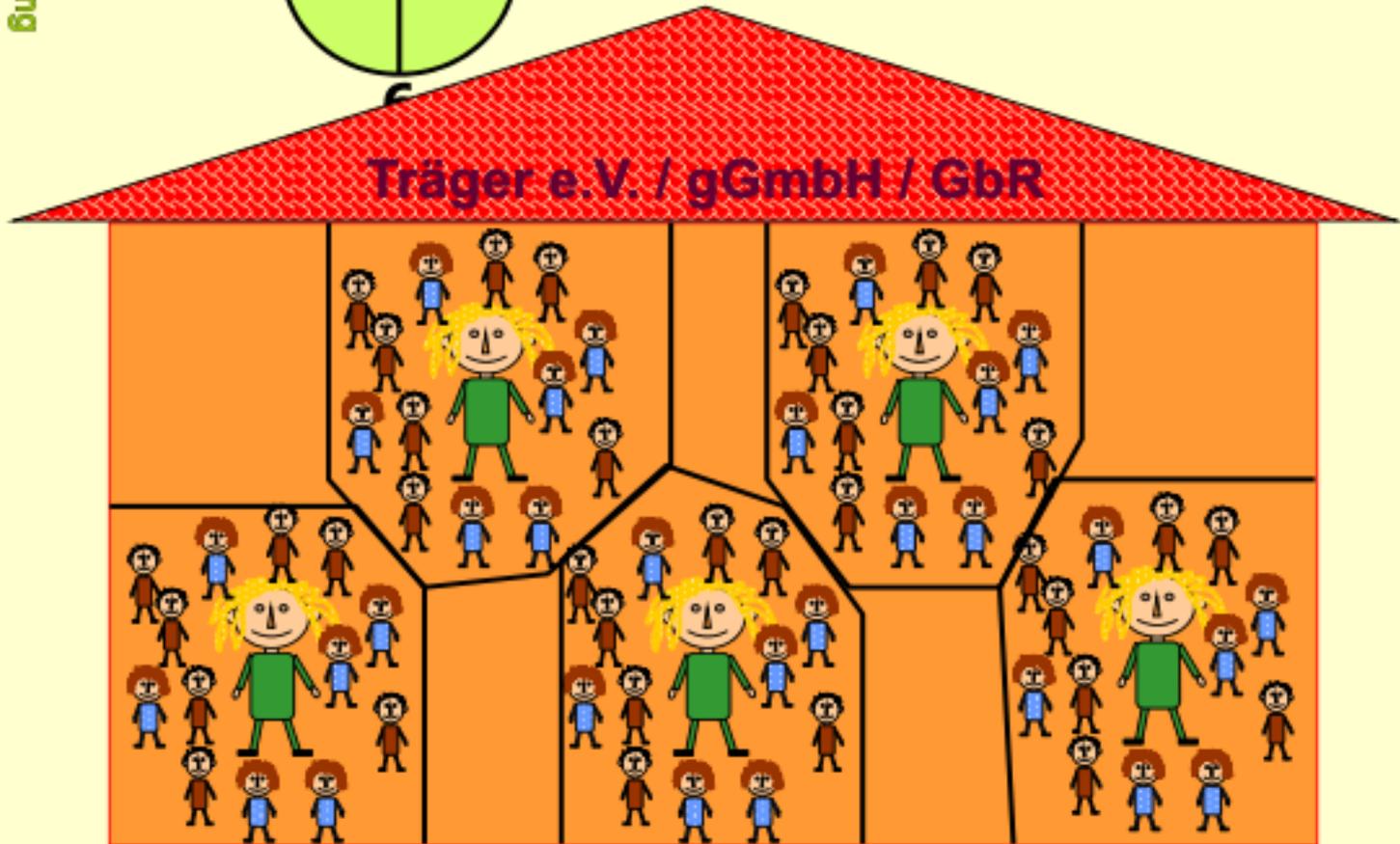
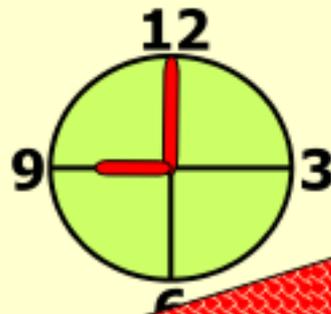
Webinar am Montag, den 20. November 2017

Personalgewinnung, -bemessung und -einsatz in der Kindertagesbetreuung

*Nur als Ersatz für ausscheidende
ErzieherInnen -
ist das Thema zu kurz gedacht!*

Wohin soll sich die Kita entwickeln?

*Nur als Ersatz für ausscheidende
ErzieherInnen -
ist das Thema zu kurz gedacht!*

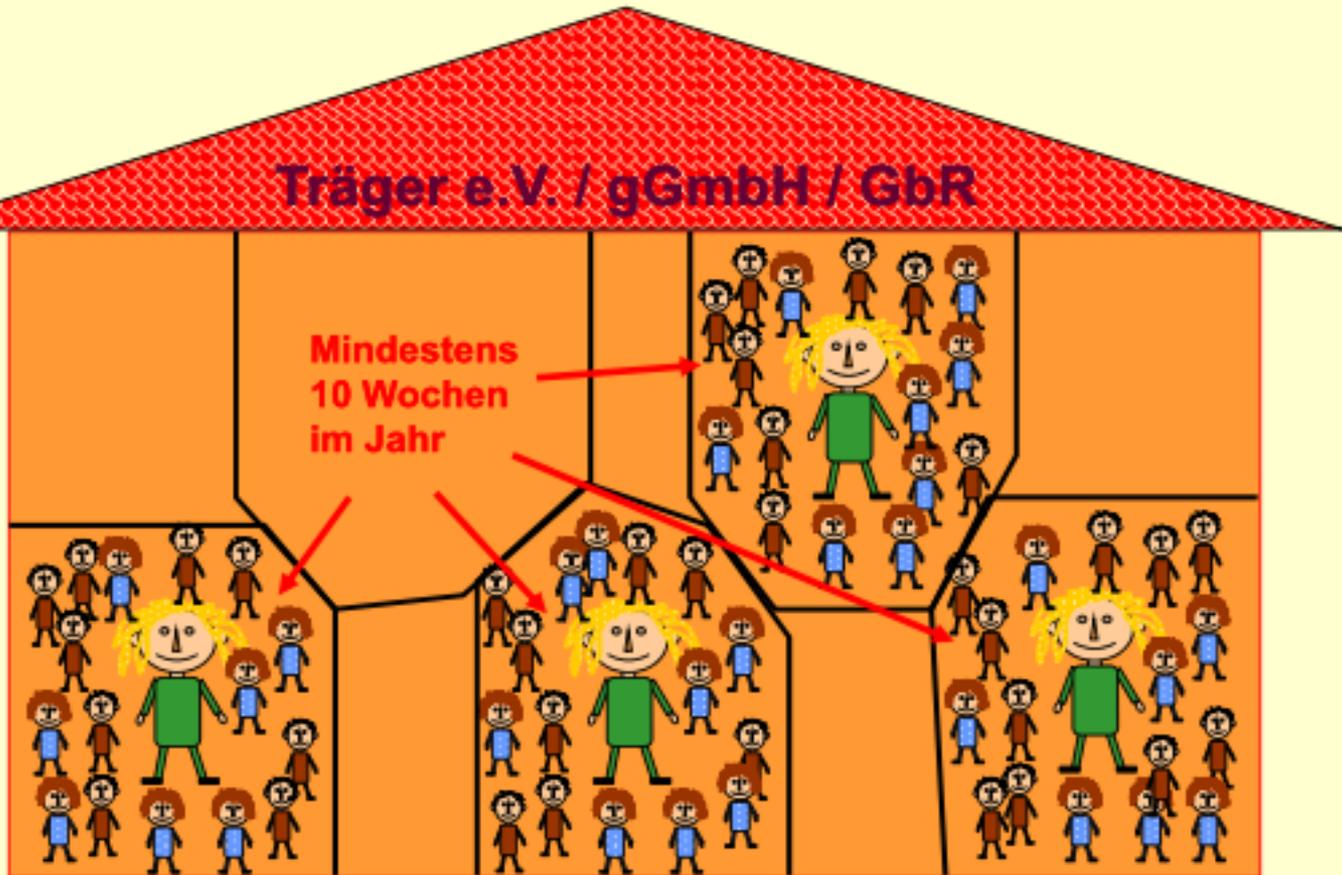


Träger e.V. / gGmbH / GbR



abwesend

Mindestens
10 Wochen
im Jahr





§ 9 Fachkräfte (ohne Weiteres)

- (1) Geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind staatlich anerkannte **Erzieherinnen und Erzieher**, staatlich anerkannte **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit** sowie gemäß Erzieheranerkennungsverordnung **gleichgestellte Personen**. Geeignete pädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von **Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit**. Darüber hinaus zählen zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften auch Personen, die gemäß Brandenburgischem Sozialberufsgesetz über **gleichwertige Fähigkeiten** verfügen.

- (2) Das notwendige pädagogische Personal im Betreuungsbereich der **Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder** kann, neben dem pädagogischen Fachpersonal nach Absatz 1, in angemessenem Umfang auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger umfassen.

- (3) Die Qualifikation des zusätzlichen Personals für die **Förderung gemäß den §§ 27 und 35a** des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der hierfür Leistungsverpflichtete. Für die Arbeit mit Kindern mit einem **Förderbedarf gemäß den §§ 53 und 54** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2:
 - a) Diplomerzieherin und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher und die in Absatz 1 genannten Fachkräfte **mit entsprechendem Qualifikationsschwerpunkt**,
 - b) (Diplom-) Rehabilitationspädagogin und Rehabilitationspädagoge,
 - c) Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger, -diakonin und -diakon
 - d) und Heilpädagogin und Heilpädagoge.~~mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung.~~

§ 10 Abs. 1 - 6 (Sonderformen)

- Fachliche Ergänzung (handwerklich, künstlerisch, lebenspraktisch ...)*
- Honorierung ehrenamtlicher Helfer (Vorlesepaten, ...)*
- dauerhaft oder zeitlich begrenzt*
- Projekt-Ergänzung (Waldpädagogik, Bauaktionen ...)*
- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.
 - (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmend sind, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
 - (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation vereinbart ist.
 - (4) Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung durch im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige oder gleichwertige Berufsqualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
 - (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, **entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
 - (6) Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit tätig sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Selbststudium, Praxiserfahrung oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von **80 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit **anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen** können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von **80 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) **Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte** können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

§ 10 Abs. 1 - 4 (Sonderformen)

- (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung **gleichartige und gleichwertige Qualifikationen** erworben haben.
- (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer **tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung** zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine **individuelle Bildungsplanung** zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikation abgestimmt ist.
- (4) Zur **Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung** können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden.
Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.

70% oder 100% Anrechnung

*„Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf **Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung** ihres Einsatzes **wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.**“*

Kontinuität = nicht nur vorübergehend; dauerhaft; Einbindung ins Team...

Zeitlicher Umfang = mind. Halbtagsbeschäftigung; nennenswerter Umfang des Angebots...

Fachliche Ausrichtung = Fachlichkeit/Professionalität der Kraft; fortgesetzte Qualifizierung...

Umsetzung des **Profilschwerpunkts der Einrichtung** = konzeptionelle Verankerung; Bezug zu Bildungsbereichen der Grundsätze

§ 10 Abs. 5 - 6 (Sonderformen)

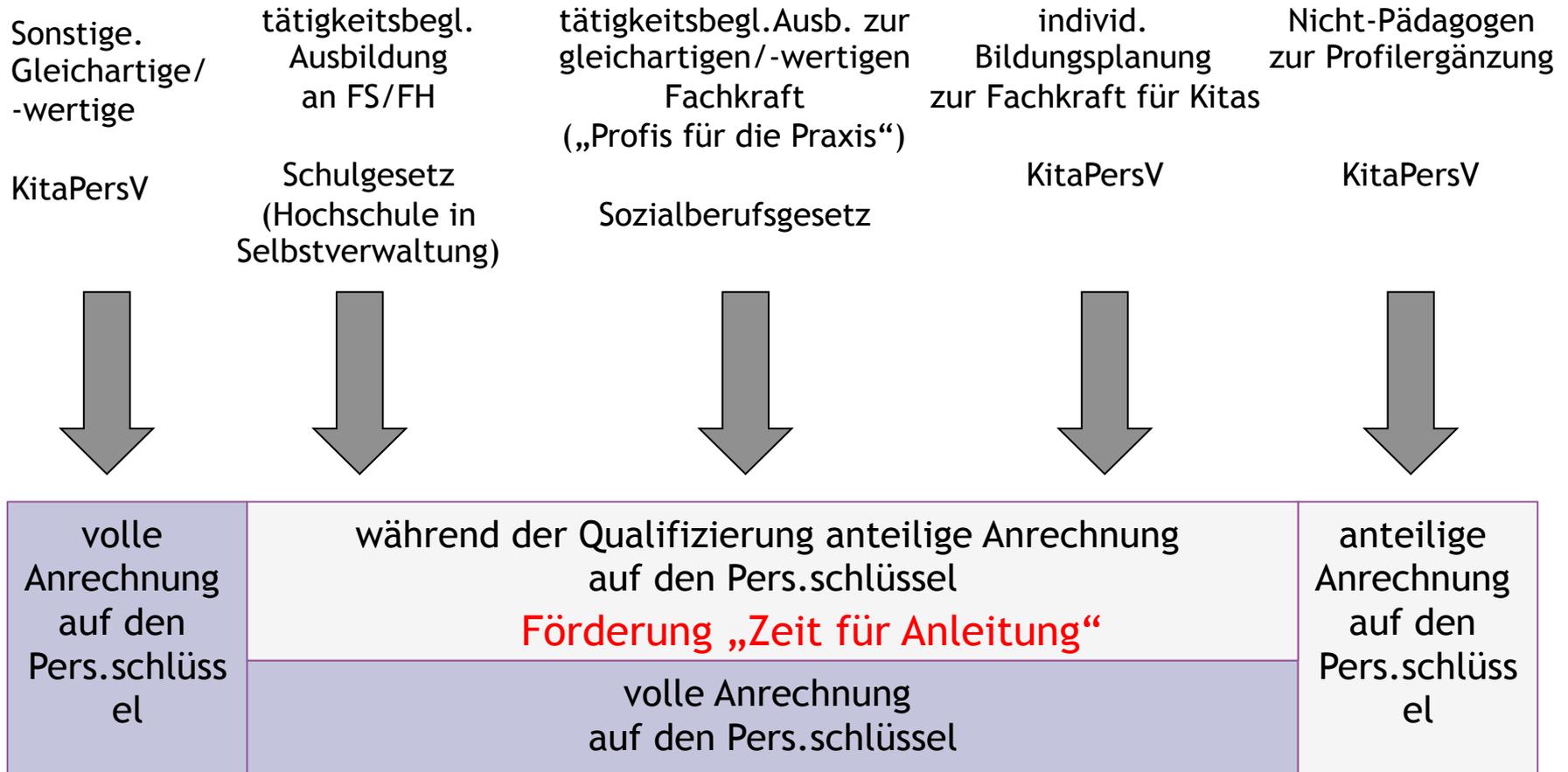
- (5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, **entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag**. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.
- (6) **Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen.** Fachkräfte, die nur für einen **Teilbereich der Erziehungsarbeit** ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.

Anzahl der 10er Kräfte im Team

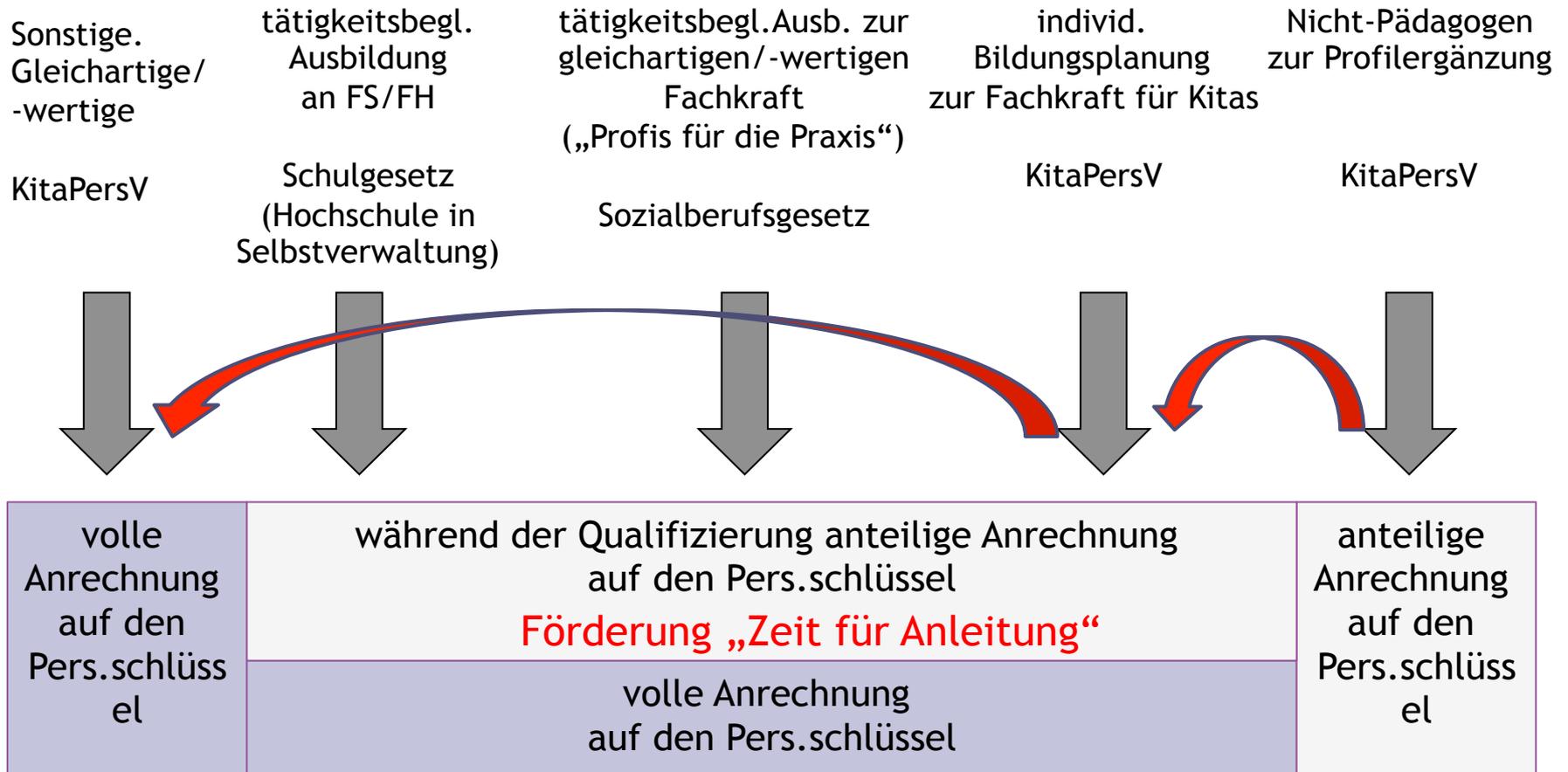
*„Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem **ausgewogenen Verhältnis** zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen.“*

„ausgewogenes Verhältnis“ = unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Einzelfallbetrachtung, eine fachliche Bewertung der konkreten Situation und des konkreten Vorhabens verlangt

Seiteneinstiege in Brandenburg



Seiteneinstiege in Brandenburg



Vorwort zu dieser DVD:

Liebe Kita-Erzieherinnen und Kita-Erzieher,

Fragen zur Aufsichtspflicht führen immer wieder zu Unsicherheiten in der Arbeit mit Kindern. So haben Sie sich sicherlich schon oft gefragt, ob die Praktikantin eine Gruppe alleine betreuen darf. Oder mit wie vielen Kindern Sie allein das Grundstück verlassen dürfen. Oder was rechtlich korrekt ist, wenn Eltern ihr Kind nicht rechtzeitig abholen. Der ehemalige Richter, bekannte Fachbuchautor und Gründer einer Kindertagesstätte, Prof. Simon Hundmeyer, gibt in dieser DVD Antworten auf konkrete Fragen zur Aufsichtspflicht in Kitas – und zwar verständlich und leicht nachvollziehbar.



Der Film macht deutlich, dass sich ein verantwortungsvoller Umgang mit der Aufsichtspflicht und eine Pädagogik, die dem Kind ermöglicht, seinem angeborenen Entdeckerdrang nachzugehen, nicht ausschließen. Prof. Hundmeyer macht Ihnen mit seinen Beispielen Mut, sich auf Ihre pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen zu stützen.

Ich freue mich, dass ich Ihnen die DVD des Filmemachers Kurt Gerwig für Ihre Arbeit zur Verfügung stellen kann und hoffe, dass die DVD Ihnen in Ihrer täglichen Praxis mit den Kindern mehr Sicherheit geben wird und Sie bei Ihren pädagogischen Diskussionen über Fragen der Aufsichtspflicht unterstützen kann.

Ihr Günter Baaske

Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg



Produktion:
AV1 Film + Multimedia
Pfalzstraße 10
34260 Kaufungen

Vertrieb:
AV1 Pädagogik-Filme
pf@AV1.de
www.paedagogikfilme.de

Disk Typ: DVD 5 / Bildformat: 16:9 / Gesamtlaufzeit: 67 Min.
Diese DVD beinhaltet ein Infoprogramm/Lehrprogramm gemäß JuSchG Abschnitt 3, §§ 11/12.
Mit der Bezahlung erhalten Sie das Recht zur öffentlichen Vorführung (z.B. in Schule, bei Fortbildungen etc.) und zum nicht-gewerblichen Verleih. Für Verleiher (z.B. Bildstellen und Medienzentren) gelten besondere Regelungen.

© AV1 2014



Aufsichtspflicht in KiGa und Hort



Aufsichtspflicht in KiGa und Hort

“Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist,
kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein”



Diese DVD wird Ihnen zur Verfügung gestellt vom:
**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg**



**LAND
BRANDENBURG**

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

21. Eltern und ErzieherInnen sind gleichzeitig in der KiTa anwesend. Wer ist aufsichtspflichtig?
22. Die Eltern haben sich getrennt. Ein Elternteil möchte nicht, dass der andere Elternteil das Kind abholt. Wie verhält sich die ErzieherIn?
23. Was ist zu beachten, wenn die Aufsichtspflicht delegiert wird?
24. Kann man die Aufsichtspflicht z.B. auch an KinderpflegerInnen etc. delegieren?
25. Sind ehrenamtliche Helfer unfallversichert – z.B. eine Mutter, die bei einem Ausflug als Begleitung dabei ist?
26. Sind Kinder, die zu „Schnuppertagen“ in die KiTa kommen, versichert?
27. Ein Kind bringt einen Freund mit in den Hort. Ist die ErzieherIn für ihn aufsichtspflichtig?
28. Darf man Hortkindern erlauben, das Hortgelände allein zu verlassen?
29. Ist festgelegt, wie viel Aufsichtspflichtige eine Gruppe begleiten müssen?
30. Auch die Unfallkassen plädieren dafür, dass Kinder den Umgang mit Risiken und Gefahrenquellen lernen sollen – warum?



zurück

Hauptmenü



weiter

Die Antragshilfe



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

**Merkblatt: Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 KitaPersV¹ -
Hinweise zur Beantragung der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde² -
Stand: Juni 2014**

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden“.



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Landesregierung Serviceportal

MBJS > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

Informationen zu den einzelnen Praxisunterstützungsangeboten



Hinter dem Begriff "Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung" verstecken sich eine Reihe von Praxisunterstützungsangeboten, über die Sie sich auf dieser Seite informieren können. Ein gemeinsames Ziel der Angebote ist es, den Lernort Praxis und die Fachkräftequalifizierung in der Praxis zu stärken.

Dies geschieht durch geeignete Maßnahmen der **Rahmenvereinbarung Kita-Personalverordnung**,

Sozialberufsgesetz, Ausbildungsstellenangeboten, Erlaubnisvorbehalt für die Beschäftigung von Seiteneinsteigerinnen und die **finanziellen Förderung** der Ausbildungstätigkeit von Kitas (eine Wochenstunde pro Woche für Anleitung pro Seiteneinsteiger/-in) und **fachlichen Unterstützung** (Entwicklung von gut 50 Konsultationskitas mit dem Schwerpunkt Ausbildung, einem Beratungs- und Coachingangebot für Konsultationskitas wie für die Regelpraxis, der Ausweitung von Anleiterfortbildungen). So wird Seiteneinsteiger/-innen der qualifizierte Einstieg in die Kitas eröffnet.

Das Landesprogramm umfasst folgende Praxisunterstützungsangebote:

1. [Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung](#) - Um den Lernort Praxis zu stärken, fördert das MBJS Konsultationskitas mit dem Schwerpunkt Fachkräftequalifizierung, die intensiv am eigenen Qualifizierungskonzept arbeiten und zugleich für Konsultations- und Beratungsanfragen von anderen Einrichtungen offen stehen.
2. [Zeit für Anleitung](#) - Seit dem Jahr 2013 stehen finanzielle Mittel für die Praxisanleitung von SeiteneinsteigerInnen zur Verfügung. Die SeiteneinsteigerInnen bekommen Gutscheine, die den Träger der Ausbildungseinrichtung zum Empfang einer zusätzlichen Anleitungsstunde für den Zeitraum von einem Jahr berechtigt.
3. [Anleitung durch externe Beratung](#) - Die Anleitung von SeitenansteigerInnen in Kindertageseinrichtungen wird auf Antrag durch Beratung, Coaching und Supervision unterstützt.
4. [Beratungs- und Informationsangebote](#) - für Kitas, Einzelpersonen und Träger zu Fragen des Seiteneinstiegs, der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung

| Kita-Themen | |
|---|--|
| Recht und Struktur | |
| Pädagogik | |
| Daten/Fakten | |
| Betriebserlaubniserteilung | |
| Landesprogramm Sprachförderung | |
| Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung | |
| Hort und Grundschule | |
| Eltern-Kind-Gruppen | |
| Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3) | |
| Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen | |
| KitaDebatten | |
| Internetforen | |
| Online-Bibliothek A-Z | |
| Fachbibliothek Pädagogik | |
| Elterninformationen | |
| Beispiele guter Praxis | |
| Formularbox | |
| Brandenburger Kitas stellen sich vor | |

| MBJS | |
|---|--|
| ↳ Bildung | |
| ↳ Kinder und Jugend | |
| ↳ Themenbereiche | |
| ↳ Jahr der Partizipation | |
| ↳ Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) | |
| ↳ Jugendarbeit | |
| ↳ Jugendsozialarbeit | |
| ↳ Förderung der Erziehung in der Familie | |
| ↳ Jugendschutz | |
| ↳ Kinderschutz | |
| ↳ Kindertagesbetreuung | |
| ↳ Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen | |
| ↳ Schiedsstelle gem. § 78g SGB VIII | |
| ↳ Sozialpädagogische Dienste | |
| ↳ Beschlüsse JFMK (1997, 2007, 2010) | |
| ↳ Hilfen zur Erziehung in der DDR | |
| ↳ Sport | |
| ↳ Wir über uns | |
| ↳ Presseinformationen | |
| ↳ Vorschriften | |
| ↳ Publikationen | |
| ↳ Lehrerbildung | |
| ↳ Einstellungen | |

| Sprungbrett | |
|---|--|
| ↳ Staatliche Schulämter | |
| ↳ Landesinstitut für | |

www.mbj.s.brandenburg.de/kita-startseite.htm

www.erzieher-brandenburg.de

Bewilligungsbescheide nach § 10 KitaPersV - aufgeschlüsselt

(Stand 02.10.2017)

| Landkreis/Stadt | §10(1) | | §10(2) | | | §10(3) gesamt | §10(4) gesamt | Anzahl insgesamt |
|-----------------------|------------|----------------------|-------------|----------------------|----------------------|------------------|------------------|---------------------|
| | gesamt | davon über §10(3) | gesamt | davon über §10(3) | davon über §10(4) | | | |
| Prignitz | 19 | 6 | 31 | 3 | 1 | 9 | 20 | 79 |
| Ostprignitz-Ruppin | 34 | 14 | 70 | 1 | | 9 | 7 | 120 |
| Oberhavel | 60 | 14 | 248 | 11 | | 15 | 17 | 340 |
| Uckermark | 49 | 14 | 136 | 7 | 4 | 13 | 48 | 246 |
| Barnim | 81 | 28 | 117 | 5 | 6 | 36 | 21 | 255 |
| Havelland | 46 | 14 | 230 | 8 | 8 | 31 | 63 | 370 |
| Märkisch Oderland | 23 | 6 | 196 | 11 | | 11 | 37 | 267 |
| Potsdam-Mittelmark | 90 | 33 | 302 | 43 | 5 | 24 | 81 | 497 |
| Teltow-Fläming | 36 | 9 | 308 | 14 | 1 | 12 | 32 | 388 |
| Dahme-Spreewald | 49 | 7 | 196 | 16 | 4 | 20 | 30 | 295 |
| Oder-Spree | 45 | 8 | 144 | 11 | 3 | 7 | 33 | 229 |
| Elbe-Elster | 9 | 2 | 19 | 4 | | 5 | 16 | 49 |
| Oberspreewald-Lausitz | 32 | 10 | 38 | 1 | 1 | 4 | 23 | 97 |
| Spree-Neiße | 48 | 6 | 46 | 1 | | 6 | 6 | 106 |
| Brandenburg (Havel) | 25 | 8 | 87 | 9 | | 13 | 19 | 144 |
| Potsdam | 134 | 36 | 317 | 13 | 3 | 44 | 129 | 624 |
| Frankfurt/Oder | 3 | 2 | 32 | 6 | | 1 | 21 | 57 |
| Cottbus | 16 | 2 | 47 | | 1 | 6 | 12 | 81 |
| Gesamtzahl | 799 | 219 | 2564 | 164 | 37 | 266 | 615 | 4244 |

Bewilligungsbescheide nach § 10 KitaPersV - aufgeschlüsselt

(Stand 02.10.2017)

| Landkreis/Stadt | §10(1) | | §10(2) | | | §10(3) | §10(4) | Anzahl insgesamt |
|-----------------------|------------|-------------------|-------------|-------------------|-------------------|------------|------------|------------------|
| | gesamt | davon über §10(3) | gesamt | davon über §10(3) | davon über §10(4) | gesamt | gesamt | |
| Prignitz | 19 | 6 | 31 | 3 | 1 | 9 | 20 | 79 |
| Ostprignitz-Ruppin | 34 | 14 | 70 | 1 | | 9 | 7 | 120 |
| Oberhavel | 60 | 14 | 248 | 11 | | 15 | 17 | 340 |
| Uckermark | 49 | 14 | 136 | 7 | 4 | 13 | 48 | 246 |
| Barnim | 81 | 28 | 117 | 5 | 6 | 36 | 21 | 255 |
| Havelland | 46 | 14 | 230 | 8 | 8 | 31 | 63 | 370 |
| Märkisch Oderland | 23 | 6 | 136 | 11 | | 11 | 37 | 267 |
| Potsdam-Mittelmark | 90 | 3 | 302 | 43 | 5 | 24 | 81 | 497 |
| Teltow-Fläming | 26 | 9 | 308 | 14 | 1 | 12 | 32 | 388 |
| Dahme-Spreewald | 49 | 7 | 196 | 16 | 4 | 20 | 30 | 295 |
| Oder-Spree | 45 | 8 | 144 | 11 | 3 | 7 | 33 | 229 |
| Elbe-Fläming | 9 | 2 | 19 | 4 | | 5 | 16 | 49 |
| Oberspreewald-Lausitz | 32 | 10 | 38 | 1 | 1 | 4 | 23 | 97 |
| Spree-Neiße | 48 | 6 | 46 | 1 | | 6 | 6 | 106 |
| Brandenburg (Havel) | 25 | 8 | 87 | 9 | | 13 | 19 | 144 |
| Potsdam | 134 | 36 | 317 | 13 | 3 | 44 | 129 | 624 |
| Frankfurt/Oder | 3 | 2 | 32 | 6 | | 1 | 21 | 57 |
| Cottbus | 16 | 2 | 47 | | 1 | 6 | 12 | 81 |
| Gesamtzahl | 799 | 219 | 2564 | 164 | 37 | 266 | 615 | 4244 |

In der Entwicklung ist offensichtlich noch Luft nach oben!

< 7%

in Bezug zu tätigen Personen

> 40%

Zum Beispiel:

Eine Kraft macht eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung und wird dazu in der Kita nach § 10 Abs. 2 KitaPersV angestellt.

- Zeitbedarf für Qualifizierung = 10 Std./Woche
- Praktisches Arbeitsvolumen in der Kita = 30 Std./W. = 0,75 VbE
(der arbeitsvertraglich bestimmte Umfang ist unerheblich; es kommt auf den tatsächlichen praktischen Beschäftigungsumfang in der Kita an)
- Davon können 80% (30 Std. x 80%) = 24 Std./W. = 0,6 VbE als notwendiges pädagogisches Personal (npP) berücksichtigt werden;
- Entsprechend gibt es für 0,6 VbE Personalkostenzuschüsse

Was heißt das für die Finanzierung der Kita?

(Hier wird die Finanzierungsteilung zwischen Landkreis und Gemeinde nicht beachtet; es geht nur um den Vergleich der Personalkostenfinanzierung von voll angerechneten Fachkräften.)

Eine reguläre Fachkraftstelle S8a E5 TVöD kostete 2015 = 50.600€
Entsprechend bezieht sich der Personalkostenzuschuss pro Stelle auf 50.600€

- $50.600€ \times 0,6$ VbE Anrechnungsumfang = **30.360€** Zuschuss (bei 70% 26.565€)

Eine § 10er Kraft S4 E2 TVöD (i.d.Tätigkeit Erzieher) kostet = 39.200€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **29.400€**

Eine § 10er Kraft S2 E2 TVöD (i.d.T. Kinderpfleger) kostet = 33.000€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **24.750€**

Was heißt das für die Finanzierung der Kita?

(Hier wird die Finanzierungsteilung zwischen Landkreis und Gemeinde nicht beachtet; es geht nur um den Vergleich der Personalkostenfinanzierung von voll angerechneten Fachkräften.)

Eine reguläre Fachkraftstelle S8a E5 TVöD kostete 2015 = 50.600€
Entsprechend bezieht sich der Personalkostenzuschuss pro Stelle auf 50.600€

- $50.600€ \times 0,6$ VbE Anrechnungsumfang = **30.360€** Zuschuss (bei 70% 26.565€)

Eine § 10er Kraft S4 E2 TVöD (i.d.Tätigkeit Erzieher) kostet = 39.200€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **29.400€**

Eine § 10er Kraft S2 E2 TVöD (i.d.T. Kinderpfleger) kostet = 33.000€

- für den Arbeitsumfang von 30 Std./W. = **24.750€**

Antragsteller (Kitaträger) 0 Kindertagesstätte 0
 zuständig. Bearbeiter/in 0 Fon 0 Fax 0 E-Mail 0
 Antragsjahr 2017 Quartal IV mit Stichtag 01.09.2017 Gesamtkapazität der Einrichtung 0 Bearbeitungsdatum

Gelbe Zellen bitte ausfüllen!

| Stellen-SOLL gem. § 10 KitaG | Kinderzahlen 01.12.2016 | | VbE | Kinderzahlen 01.03.2017 | | VbE | Kinderzahlen 01.06.2017 | | VbE | Kinderzahlen 01.09.2017 | | VbE | Jahr 2017 I.-IV. Quartal |
|----------------------------------|----------------------------|-------|--------------|----------------------------|-------|--------------|----------------------------|-------|--------------|----------------------------|-------|--------------|-----------------------------|
| Krippenkinder über 6 Std. | 0 | 0,2 | 0,000 | 0 | 0,2 | 0,000 | 0 | 0,2 | 0,000 | 0 | 0,2 | 0,000 | 0,000 |
| Krippenkinder bis 6 Stunden | 0 | 0,16 | 0,000 | 0 | 0,16 | 0,000 | 0 | 0,16 | 0,000 | 0 | 0,16 | 0,000 | 0,000 |
| Summe Krippenkinder | 0 | | 0,000 | 0,000 |
| Kindergartenkinder über 6 Std. | 0 | 0,083 | 0,000 | 0 | 0,083 | 0,000 | 0 | 0,086 | 0,000 | 0 | 0,087 | 0,000 | 0,000 |
| Kindergartenkinder bis 6 Stunden | 0 | 0,067 | 0,000 | 0 | 0,067 | 0,000 | 0 | 0,069 | 0,000 | 0 | 0,07 | 0,000 | 0,000 |
| Summe Kindergartenkinder | 0 | | 0,000 | 0,000 |
| HortKinder über 4 Std. | 0 | 0,053 | 0,000 | 0 | 0,053 | 0,000 | 0 | 0,053 | 0,000 | 0 | 0,053 | 0,000 | 0,000 |
| Hortkinder bis 4 Stunden | 0 | 0,04 | 0,000 | 0 | 0,04 | 0,000 | 0 | 0,04 | 0,000 | 0 | 0,04 | 0,000 | 0,000 |
| Summe Hortkinder | 0 | | 0,000 | 0,000 |
| Summe aller Kinder | 0 | | 0,000 | |

Stellen-Soll (ohne pädagogische Leitung) per IV. Quartal 0,000

Stellen-Ist (ohne PL) per IV. Quartal 0,000

anerkannte Stellen ohne PL (Soll, höchstens aber Ist) per IV. Quartal 0,000

| Angabe der Stellenanteile (VbE) mit 3 Dezimalstellen | I. Quart. | II. Quart. | III. Quart. | IV. Quart. |
|---|-----------|------------|-------------|------------|
| informativ f. PL-Berechnung: bes. Förderbedarf | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Basiswert f. Berechnung des PL-Stellenanteils | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Stellenanteil PL gem. § 5 KitaPersV | 0,1250 | 0,1250 | 0,1250 | 0,1875 |
| Stellen-SOLL (nur pädagogische Leitung) bis zum IV. Quartal | | | | 0,1406 |
| tatsächliche Stellen-IST (nur PL) bis zum IV. Quartal | | | | 0,0000 |
| anerk. Stellen pädagogische Leitung bis zum IV. Quartal | | | | 0,0000 |

dav. anerkannte Stellen im Altersbereich Kinderkrippe 0,000

dav. anerkannte Stellen im Altersbereich Kindergarten 0,000

dav. anerkannte Stellen im Altersbereich Kinderhort 0,000

Verhältnis Stellen-IST zum Stellen-SOLL per IV. Quart. 0,00%

Ø Jahrespersonalkostensatz notw. Päd. Pers. ohne PL 100% (€) - € Ø Jahrespersonalkostensatz Päd. Ltg. 100% (€) - €

Hinweis: Hier gem. § 16 Abs. 2 KitaG als Bemessungsgröße die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung eingeben (kann quartalsweise überschrieben werden).

Zuschuss für das päd. Pers. Im Altersbereich Kinderkrippe per IV. Quartal im IV. Quartal 88,6% der Personalkosten - €

Zuschuss für das päd. Pers. Im Altersbereich Kindergarten per IV. Quartal im IV. Quartal 85,8% der Personalkosten - €

Zuschuss für das päd. Pers. Im Altersbereich Kinderhort per IV. Quartal im IV. Quartal 84,0% der Personalkosten - €

Zuschuss für die Pädagogische Leitung im IV. Quartal 84,0% der Personalkosten - €

Summe der Zuschüsse für das päd. Personal einschl. PL per IV. Quartal - €

abzüglich bereits erhaltenem Zuschuss für die Quartale I, II und III - €

zu zahlender Zuschuss für IV. Quartal - €

Der Träger versichert, dass sowohl die Gesamtkapazität als auch evtl. Teilkapazitäten für spezifische Altersbereiche eingehalten wurden.

Mitarbeiter auswählen: **Pädag. Mitarbeiter bearbeiten** Mausklick auf den Button links öffnet einen Eingabedialog zur Bearbeitung des pädagogischen Personals

Neuen Mitarbeiter anlegen?: Ja Nein

NPP-Controlling Land Brandenburg Angaben vom: , Antragsjahr: 2017 **Programmversion 2017.1.0.6 - Stand: 03.08.2017**

Antragsteller (Kitaträger): 0 Kindertagesstätte: 0

zuständig. Bearbeiter/in: 0 Fon: 0 Fax: 0 E-Mail 0

Antragsjahr: 2017 Angaben zum Tarifvertrag: Bearbeitungsdatum:

| | Separate Quartalsbetrachtung | | | | Ø bis zum jeweiligen Quartal | | | |
|----------------------------|------------------------------|-------------|--------------|-------------|------------------------------|-------------|--------------|-------------|
| | I. Quartal | II. Quartal | III. Quartal | IV. Quartal | I. Quartal | II. Quartal | III. Quartal | IV. Quartal |
| Übersicht Stellen-SOLL NPP | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Übersicht Stellen-Ist NPP | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Differenz | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

rechtsverbindl. Unterschrift des Trägers für die Richtigkeit der gemachten Angaben

Name hier in Druckbuchstaben eintragen:

| Personal-Nummer | Teil-Kraft? | Wochenstunden für das pädagogische Personal der einzelnen Monate im Antragsjahr: 2017 | | | | | | | | | | | | Ø Jahresstelle |
|-----------------|-------------|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|----------------|
| Personal_Id | Ist§10(2b4) | Ws1 | Ws2 | Ws3 | Ws4 | Ws5 | Ws6 | Ws7 | Ws8 | Ws9 | Ws10 | Ws11 | Ws12 | JahresStelle |
| ???? | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Bearbeiten der Daten des/der Mitarbeiter/in mit der Personalnummer: ?????

Eingabe der eindeutigen Bezeichnung:

Personal nach § 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV ? (Haken bedeutet "ja")

Eingabe der Optionen für Personal nach § 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV ab August 2017

- Personal nach §10 Abs. 2 KitaPersV (ab August 2017 80%-Kraft)
- Personal nach §10 Abs. 2 KitaPersV (70%-Kraft)
- Personal nach §10 Abs. 3 KitaPersV (70%-Kraft)
- Personal nach §10 Abs. 4 KitaPersV (100%-Kraft mit Antrag an oberste Landesjugendbehörde)
- Personal nach §10 Abs. 4 KitaPersV (70%-Kraft)

Eingabe der Wochenstunden

| Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Spt | Okt | Nov | Dez |
|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="text" value="0,00"/> |

*) Zur Eingabe von bis zu 3 unterschiedlichen Arbeitszeiten im Monat bitte im Eingabefeld doppelt klicken

Löschen des Personaldatensatzes

Abbrechen **Übernehmen in Personaltabelle**



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Landesregierung Serviceportal

MBJS > Kinder und Jugend > Kindertagesbetreuung

Aktuelle Informationen

Mit knappen Personalressourcen klug haushalten
 Excel-Personalsteuerungsdatei: Das Instrument für Träger zur Personaleinsatzsteuerung steht ab sofort zum Download für Verfügung.
 Das Instrument ermöglicht Trägern eine Optimierung des Personaleinsatzes durch Ausschöpfung des in der Kita-Personalverordnung festgelegten Dispositionsspielraums und verhindert, dass Personalengpässe als solche nicht rechtzeitig erkannt werden. Der Einsatz des Instruments ermöglicht einen vom Gesetzgeber geschaffenen Spielraum auszunutzen, Personalengpässe abzufedern ...
 > mehr

Kampagne für gutes Essen in Kitas und Schulen
 Praxistipps und Materialien erhältlich
 Immer mehr Kinder essen in ihren Schulen und Kitas zu Mittag. Aber was tun, wenn die Mittagsverpflegung noch nicht optimal ist? In den neuen, kostenlosen Macht Dampf!-Service-Boxen finden Engagierte alles, was sie wissen müssen, um sich für eine bessere Mittagsverpflegung und mehr Ernährungsbildung stark zu machen. Die Boxen bündeln die wichtigsten Praxistipps und Materialien ... > mehr

Informationen zum Landesprogramm "Zeit für Anleitung"
 Gutscheine - Auszahlverfahren - Adressaten



Die Gutscheine für das Landesprogramm "Zeit für Anleitung" werden seit 2014 über die Bildungsträger ausgegeben. Die Anstellungsträger müssen diese an das Berliner Institut für Frühpädagogik e.V. übersenden. Bitte

Kita-Themen

- Recht und Struktur
- Pädagogik
- Daten/Fakten
- Betriebserlaubniserteilung
- Landesprogramm Sprachförderung
- Landesprogramm Fachkräftegewinnung und -qualifizierung
- Hort und Grundschule
- Eltern-Kind-Gruppen
- Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3)
- Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen
- KitaDebatten
- Internetforen
- Online-Bibliothek A-Z
- Fachbibliothek Pädagogik

- MBJS
- Bildung
- Kinder und Jugend**
 - Themenbereiche
 - Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
 - Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
 - Jugendarbeit
 - Jugendsozialarbeit
 - Förderung der Erziehung in der Familie
 - Jugendschutz
 - Kinderschutz
 - Kindertagesbetreuung**
 - Netzwerk Gesunde Kinder
 - Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen
 - Schiedsstelle gem. § 70g SGB VIII
 - Sozialpädagogische Berufshilfen
 - Beschlüsse JFMK / JJK / ASJF
 - Heimverpflegung in der DDR
- Wir über uns
- Presseinformationen





Recht und Struktur

Neues Thema *

Forum durchsuchen...



Themen als gelesen markieren • 9 Themen • Seite 1 von 1

| THEMEN | ANTWORTEN | ZUGRIFFE | LETZTER BEITRAG |
|---|-----------|----------|---|
| Handynutzung in der Kita von Detlef Diskowski » 20.05.2016, 18:49 | 2 | 43 | von Detlef Diskowski 27.05.2016, 16:23 |
| Kitasatzung und Nettoeinkommensbestimmung von gebauer » 17.05.2016, 12:22 | 5 | 48 | von Detlef Diskowski 19.05.2016, 17:03 |
| Kita-Personalschlüssel von BERATUNG » 10.05.2016, 11:48 | 1 | 43 | von Detlef Diskowski 10.05.2016, 14:07 |
| Rechtsanspruch von BERATUNG » 10.05.2016, 11:41 | 1 | 23 | von Detlef Diskowski 10.05.2016, 13:52 |
| Was tun bei verspätetem Abholen? von Lola » 12.04.2016, 18:21 | 2 | 126 | von Ludger Pesch 24.04.2016, 14:57 |
| Gruppen- oder offene Arbeit von Detlef Diskowski » 22.04.2016, 12:30 | 0 | 51 | von Detlef Diskowski 22.04.2016, 12:30 |
| Landeshortkonzeption von anna.januar » 13.04.2016, 12:42 | 3 | 163 | von anna.januar 27.04.2016, 20:04 |
| Vereinbarung mit Schulen in Sicht? von Kitatante » 13.04.2016, 12:33 | 1 | 112 | von Anna K. Ohm 27.04.2016, 16:34 |
| Verlässliche Halbtagschule in Potsdam von KamikatzE » 02.04.2016, 18:34 | 6 | 185 | von KamikatzE 09.04.2016, 18:27 |

Themen der letzten Zeit anzeigen:

Alle Themen ▾

Sortiere nach

Erstellungsdatum ▾

Absteigend ▾

Los

Neues Thema *

Themen als gelesen markieren • 9 Themen • Seite 1 von 1